

Satzung über die Benutzung der Grillplätze und Erholungseinrichtungen im Horber Stadtgebiet

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 28.03.2006 folgende Satzung über die Benutzung der Grill- und Freizeitplätze im Horber Stadtgebiet beschlossen.

§1 Allgemeines

Die Stadt Horb a.N. stellt allen Einwohnern und Besuchern die Grill- und Freizeitplätze im Horber Stadtgebiet als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

§2 Zweckbestimmung

Die Grillplätze dienen den Wanderern und Naturfreunden im Stadtgebiet Horb als Rastplatz und ermöglichen es, die mitgebrachten Speisen zu grillen. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung bzw. die jeweilige Ortschaftsverwaltung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Das Benutzungsentgelt wird in den Vereinsförderungsrichtlinien vom 26.03.1996 geregelt, sowie in speziellen Regelungen der jeweiligen Ortschaften.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Grill- und Freizeitplätze als Rastplatz ist allen Besuchern im gleichen Maße gestattet.
2. Die Benutzung der Grill- und Freizeitplätze durch Gruppen mit über 15 Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Verwaltung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Verwaltung. Auf Verlangen ist die Genehmigung vorzuweisen.
3. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
4. Die maximal zulässige Gruppengröße beträgt 50 Personen. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen und Schulen zulässig.
5. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können die Grill- und Freizeitplätze geschlossen werden.
6. Örtliche Bestimmungen gelten in Ergänzung zu diesem Benutzungsrecht. Darin geregelt sind auch Gebühren, die in Einzelfällen entstehen durch die Nutzung und die über die jeweilige Ortsverwaltung zu entrichten sind.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die zuständige Verwaltung festgelegt.

§ 5 Benutzungsregelung

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Verwaltung ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt.
2. Die Benutzer haften für die von Ihnen verursachten Schäden bei der Anlage. Entstandene Schäden sind unverzüglich der zuständigen Verwaltung mitzuteilen.
3. Die Grill- und Freizeitplätze sind pfleglich und schonend zu benutzen und sauber zu halten. Der anfallende Abfall ist von den Benutzern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Grillplatz und die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt werden.
4. Offenes Feuer darf nur auf der Grillstelle gemacht werden. Feuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist. Brennmaterial hat der Benutzer zu stellen. Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Feuerstelle darf erst nach völligem Erlöschen des Feuers verlassen werden.
5. Bei Nutzung in den Abendstunden ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zum Platzverweis führen.
6. Bei privaten Veranstaltungen ist die Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten nicht gestattet. Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Horb a.N. gilt entsprechend.
7. Übernachtungen, sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen o.ä. sind nicht gestattet.
8. Ab einer Gruppengröße von 25 Personen hat der Benutzer ein mobiles WC aufzustellen.
9. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen nicht abgebrannt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen obige Bestimmungen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € geahndet werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Horb am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Horb am Neckar, den 18. April 2006
gez. Michael Theurer
Oberbürgermeister